**Verfahrensgang**
**OLG Köln, Beschl. vom 17.10.2007 – 16 W 24/07,** IPRspr 2007-251

**Rechtsgebiete**
Insolvenz- und Anfechtungsrecht

**Leitsatz**

*Ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: in Polen) eröffnetes Insolvenzverfahren hat für ein vor einem deutschen Gericht anhängiges Vollstreckbarkeitsverfahren nach Art. 38 ff. EuGVO in Verbindung mit dem AVAG zur Folge, dass letzteres Verfahren gemäß § 240 ZPO unterbrochen wird, sofern es sich im Stadium des Beschwerdeverfahrens nach dem AVAG befindet.*

**Rechtsnormen**
AVAG **§§ 11 ff.**
EGV-Amsterdam **Art. 68**
EUGVVO 44/2001 **Art. 38 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 40**; EUGVVO 44/2001 **Art. 41**;
EUGVVO 44/2001 **Art. 43**; EUGVVO 44/2001 **Art. 44**
EuInsVO 1346/2000 **Art. 4**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 15**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 16**
ZPO **§ 240**; ZPO **§ 252**; ZPO **§§ 567 ff.**; ZPO **§ 574**; ZPO **§ 722**; ZPO **§ 723**
ZVGB 1964 (Polen) **Art. 730 ff.**

**Sachverhalt**

Mit einem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß Art. 730 ff. des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuchs vom 17.11.1964 (Dz.U. Nr. 43, Pos. 296) ergangenen Beschluss vom 2.4.2007 hat das Appellationsgericht Warschau die Pfändung angeblicher Ansprüche der polnischen AGg. gegen Drittschuldner mit Sitz in Deutschland angeordnet, um den von der französischen ASt. geltend gemachten Schadensersatzanspruch in Höhe von 1 994 Milliarden Euro zu sichern.

Diesen Beschluss hat das LG Bonn am 14.5.2007 für vollstreckbar erklärt.

Hiergegen wendet sich die AGg. mit ihrer Beschwerde, die am 27.7.2007 eingelegt worden ist. Danach, nämlich mit Beschluss vom 21.8.2007, hat das Bezirksgericht Warschau über das Vermögen der AGg. ein Insolvenzverfahren eröffnet, Eigenverwaltung angeordnet und einen Vergleichsverwalter bestellt.

**Aus den Entscheidungsgründen:**
*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] II. Die Eröffnung des polnischen Insolvenzverfahrens hat nach Auffassung des Senats zu einer Unterbrechung des anhängigen Beschwerdeverfahrens gemäß § 240 ZPO geführt, was klarstellend festzustellen war.

[2] 1. Bei dem polnischen Insolvenzverfahren handelt es sich um ein Verfahren, das gemäß Art. 16 EuInsVO anzuerkennen ist mit der Folge, dass sich deren Wirkungen auf einen in Deutschland anhängigen ‚Rechtsstreit' gemäß Art. 15 EuInsVO nach deutschem Verfahrensrecht richten. Dies führt dazu, dass bei einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen der AGg. in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Unterbrechungswirkung des § 240 ZPO grundsätzlich in gleicher Weise eintritt wie bei einer inländischen (vgl. z.B. *Gruber*, IPRax 2007, 426 [427]; *Rauscher-Mäsch*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 15 EuInsVO Rz. 4; *Zöller-Greger*, ZPO, 26. Aufl., § 240 Rz. 6).

[3] Zweifelhaft und umstritten ist es allerdings, ob es sich bei dem Vollstreckbarkeitsverfahren nach Art. 38 ff. EuGVO i.V.m. dem AVAG um einen ‚Rechtsstreit' im Sinne des Art. 15 EuInsVO handelt bzw. – unter nationalem Blickwinkel – ob die für das Erkenntnisverfahren geltende Vorschrift des § 240 ZPO auch im Vollstreckbarkeitsverfahren gilt. Für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Vorsitzenden der Zivilkammer gemäß Art. 40, 41 EuGVO wird dies wegen der nur einseitigen Verfahrensgestaltung ohne

Möglichkeit für den Schuldner bzw. einen etwaigen Insolvenzverwalter, sich am Verfahren zu beteiligen, ganz überwiegend verneint (OLG Bamberg, IPRax 2007, 454 *(IPRspr 2006-179)* mit insoweit zustimmender Anm. *Gruber*, IPRax 2007, 426 [428], *Hess*, IPRax 1995, 16 [18]; *Mankowski*, ZIP 2004, 1577 [1579]; OLG Dresden, FamRZ 2006, 563 *(IPRspr 2005-171)* für ein Vollstreckbarkeitsverfahren nach dem HUÜ 1958 i.V.m. § 2 I AusfG u. §§ 1063 I, 1064 II ZPO; a.A. OLG Dresden, IPRspr. 2001 Nr. 182, 383; wohl auch MünchKommInsO-*Reinhart*, 2003, Art. 101 EGInsO Rz. 172).

[4] Anders ist es dagegen beim Beschwerdeverfahren gemäß Art. 43 EuGVO i.V.m. §§ 11 ff. AVAG . Dieses ist kontradiktorisch ausgestaltet und unterscheidet sich von einer Vollstreckbarkeitsklage gemäß §§ 722, 723 ZPO letztlich nur dadurch, dass ohne Strukturwandel das Verfahren erleichtert wird – z.B. durch eine nur fakultative mündliche Verhandlung – und aufgrund von europarechtlichen oder staatsvertraglichen Vorgaben zur Wahrung des Überraschungseffekts gegenüber dem Schuldner eine Verlagerung der Prüfung möglicher Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit in das Beschwerdeverfahren erfolgt (Gesetzesbegründung zum AVAG 1988 – BT-Drucks. 11/351 S. 19). Bei dem Verfahren nach §§ 722, 723 ZPO handelt es sich aber um ein solches, das die Durchsetzung ausländischer Ansprüche vorbereiten soll und damit um einen ‚ordentlichen Zivilprozess', auf das die allgemeinen Vorschriften des Erkenntnisverfahrens Anwendung finden (BGHZ 118, 312 [316 (IPRspr. 1992 Nr. 218b)], vgl. juris Nr. 11). Nichts anderes kann daher auch für das vereinfachte kontradiktorische Verfahren nach Art. 43 EuGVO i.V.m. §§ 11 ff. AVAG gelten, auf das im Übrigen die Vorschriften der §§ 567 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren ergänzend Anwendung finden (BT-Drucks. 11/351 S. 23). Deswegen ist § 240 ZPO als Teil des allgemeinen Verfahrensrechts zumindest im Fall einer Inlandsinsolvenz auch auf das Beschwerdeverfahren nach dem AVAG anzuwenden (OLG Zweibrücken, NZI 2001, 148 (IPRspr. 2000 Nr. 160); *Gruber* aaO 429, *Hess* aaO 17; *Mankowski* aaO 1579; a.A. OLG Saarbrücken, NJW-RR 1994, 636 (IPRspr. 1993 Nr. 179); *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 240 Rz. 5).

[5] Soweit teilweise die Anwendung des § 240 ZPO im Beschwerdeverfahren nach dem AVAG auf eine Inlandsinsolvenz beschränkt wird (*Gruber* aaO 429), kann dem nicht gefolgt werden. Durch die EuInsVO soll ein Insolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat einem inländischen weitestgehend gleichgestellt werden. Deshalb ist es den Gerichten durch Art. 15 EuInsVO verwehrt, § 240 ZPO dahingehend auszulegen, dass ausländischen Insolvenzverfahren anders als inländischen keine Unterbrechungswirkung zukommt (*Rauscher-Mäsch* aaO). Wegen des Umstands, dass es sich bei dem Beschwerdeverfahren um ein dem Erkenntnisverfahren gleichgestelltes Verfahren handelt, auf das die allgemeinen Vorschriften der ZPO grundsätzlich Anwendung finden, kann es keinen Unterschied machen, ob die Insolvenz eine inländische ist oder nicht. Sinn und Zweck des Art. 15 EuInsVO ist es, dass das Gericht, bei dem ein ‚Rechtsstreit' anhängig ist, sich wegen der Wirkungen der ausländischen Insolvenz auf das Verfahren nicht – wie an sich grundsätzlich in Art. 4 I i.V.m. dem Regelbeispiel des Abs. 2 lit. f Halbs. 1 EuInsVO vorgesehen – mit dem für ihn normalerweise unbekannten ausländischen Verfahrensrecht befassen soll, sondern sein eigenes Recht anwenden kann (*Rauscher-Mäsch* aaO Rz. 1). Das muss in gleicher Weise dann gelten, wenn es in einem kontradiktorischen Verfahren darum geht, ob einem ausländischen Anspruch im Inland Geltung verschafft, dieser also tituliert werden kann. Es kann deswegen nicht darauf ankommen, ob im konkreten Fall das Vollstreckbarkeitsverfahren Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Beteiligten des ausländischen Insolvenzverfahrens hat (verneinend *Gruber* aaO für das französische Insolvenzverfahren). Eine derartige Betrachtungsweise würde dazu führen, dass das geschehen müsste, was durch Art. 15 EuInsVO gerade vermieden werden soll, nämlich dass sich das Gericht, das zu prüfen hat, ob ein Anspruch – im Inland – tituliert werden kann, mit Insolvenzrecht eines anderen Mitgliedstaats zu befassen hat.

[6] Der Umstand schließlich, dass Eigenverwaltung angeordnet worden ist, steht schon im Falle einer Inlandsinsolvenz nach zutreffender h.M. der Unterbrechungswirkung des § 240 ZPO nicht entgegen (OLG München, MDR 2003, 412; OLG Naumburg, ZInsO 2000, 505; *Musielak-Stadler*, ZPO, 5. Aufl., § 240 Rz. 1; *Stein-Jonas-Roth* aaO Rz. 3; a.A. MünchKommZPO-*Feiber*, 2. Aufl., § 240 Rz. 10). Deshalb bedarf es auch insoweit keiner Prüfung, welche Befugnisse die Eigenverwaltung polnischen Rechts, bei der nach den Gründen des Eröffnungsbeschlusses die Organe der Schuldnerin für Tätigkeiten, die ‚über den Bereich der üblichen Verwaltung hinausgehen' die Genehmigung des Vergleichsverwalters einzuholen haben, in Bezug auf das anhängige Vollstreckbarkeitsverfahren der Schuldnerin gibt. Ihrer bloßen Mitteilung in dem Schriftsatz vom 28.9.2007, dass das Insolvenzverfahren eröffnet sei, kann jedenfalls eine Aufnahme des Verfahrens nicht entnommen werden. Der Umstand, dass sie zugleich zu den Hinweisen und Anheimgaben

in der Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 22.8.2007 sowie zu der Beschwerdeerwiderung Stellung nimmt, erklärt sich zwanglos damit, dass sie Rechtsnachteile vermeiden will, zumal die Frage der Unterbrechung – wie aufgezeigt – nicht unproblematisch ist.

[7] Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen. Es handelt sich nicht um eine Entscheidung, zu der bereits kraft Gesetzes gemäß § 574 I Nr. 1 ZPO i.V.m. Art. 44 EuGVO und dem Anhang IV der EuGVO die Rechtsbeschwerde eröffnet ist, da der Senat über die Beschwerde der AGg. gerade nicht entschieden, sondern beschlossen hat, diese wegen der Insolvenzeröffnung derzeit nicht zu bescheiden. Vielmehr handelt es sich um eine Zwischenentscheidung, die wegen der zum Ausdruck gebrachten Weigerung des Gerichts, sich derzeit mit der Sache zu befassen, in entsprechender Anwendung des § 252 ZPO grundsätzlich anfechtbar ist (vgl. *Zöller-Greger* aaO § 252 Rz. 1; siehe auch BGH, NJW 2005, 290 zur Anfechtbarkeit eines Zwischenurteils über die Feststellung der Unterbrechung eines Verfahrens gemäß § 240 ZPO unter bestimmten Voraussetzungen). Die hierfür im vorliegenden Fall einer Entscheidung des OLG erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen des § 574 I Nr. 2, II Nr. 1, III ZPO liegen vor, denn die Sache hat grundsätzliche Bedeutung. Die Frage, welche Wirkungen eine Insolvenz in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf ein in der Beschwerdeinstanz befindliches inländisches Vollstreckbarkeitsverfahren nach Art. 38 ff. EuGVO hat, kann eine unbestimmte Vielzahl von Fällen betreffen und ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt. Die innerstaatliche Möglichkeit der Herbeiführung einer letztinstanzlichen Entscheidung durch den BGH durch Zulassung der Rechtsbeschwerde schließt gemäß Art. 68 EG zugleich eine Möglichkeit des Senats aus, zu den vorstehend aufgeworfenen Fragen der Auslegung des Art. 15 EuInsVO die Sache dem EuGH vorzulegen.

## Fundstellen

**LS und Gründe**
ZIP, 2007, 2287

## Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2007-251

## Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.